



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Organisationsplan

Hinweis:

Nachstehender Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.07.2004, Studienjahr 2003/2004, 34. Stk., Nr. 168

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 06.07.2005, Studienjahr 2004/2005, 38. Stk., Nr. 154

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.02.2006, Studienjahr 2005/2006, 18. Stk., Nr. 70

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 26.04.2006, Studienjahr 2005/2006, 23. Stk., Nr. 106

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 3. Stk., Nr. 17

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 22.11.2007, Studienjahr 2007/2008, 6. Stk., Nr. 39

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.04.2008, Studienjahr 2007/2008, 23. Stk., Nr. 121

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 23.12.2009, Studienjahr 2009/2010, 10. Stk., Nr. 59

Druckfehlerberichtigung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.01.2010, Studienjahr 2009/2010, 12. Stk., Nr. 69

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.05.2010, Studienjahr 2009/2010, 26. Stk., Nr. 137

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.02.2011, Studienjahr 2010/2011, 15. Stk., Nr. 69

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01.06.2011, Studienjahr 2010/2011, 30. Stk., Nr. 145

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.03.2012, Studienjahr 2011/2012, 24. Stk., Nr. 96

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 29.11.2012, Studienjahr 2012/2013, 9. Stk., Nr. 32

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.12.2016, Studienjahr 2016/2017, 11. Stk., Nr. 52

Änderung verlaubar im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.01.2017, Studienjahr 2016/2017, 18. Stk., Nr. 83

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 37. Stk., Nr. 167

rechtlich unverbindlich

Dieser Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.06.2017,
Studienjahr 2016/2017, 37. Stk., Nr. 167

Teil A: Medizinisch-theoretischer Bereich

I. Präambel

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck orientiert sich an dem Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Senates am 23. und 24.1.2004 definiert wurden.

Einvernehmlich wurde festgestellt: „Die Medizinische Universität Innsbruck versteht sich als eine Einrichtung, in der in den drei Bereichen: Forschung, Lehre und Krankenversorgung das bestmögliche Niveau angestrebt wird. Dies bedeutet Ausbau eines „Centre of Excellence“ in der medizinischen Forschung, Förderung aller Maßnahmen, die zur Bereitstellung einer nach internationalen Maßstäben auch qualifizierten Ausbildungsstätte für Ärzte/Ärztinnen sowie Wissenschaftler/Innen im Bereich der biomedizinischen Forschung erforderlich sind und der Weiterentwicklung eines Zentrums der universitären Hochleistungsmedizin dienen.

Als langfristiges Ziel wird angestrebt, zu den zehn besten Einrichtungen unter den medizinisch wissenschaftlichen Zentren Europas zu zählen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben waren für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung Organisationsformen zu schaffen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechend ein Höchstmaß an Effizienz gewährleisten. In Anbetracht der raschen Entwicklung der medizinischen Wissenschaften, die ein ständiges Anpassen der Organisationsstrukturen an die neuen Gegebenheiten erfordern, war neben der Effizienz die Flexibilität der Strukturen eine weitere Vorgabe.

Diese aus der internen Diskussion entwickelten Rahmenbedingungen werden ergänzt durch die im § 20 (4) UG 2002 formulierten Auflagen, nach denen bei der Einrichtung von Organisationseinheiten auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten ist.

Der damit vom Gesetzgeber aufgestellten Forderung zur Schaffung größerer Einheiten ist im vorliegenden Organisationsplan durch die Errichtung von Departments Rechnung getragen worden. Wie weiter unten näher definiert wird, sind Departments Strukturen, in denen mehrere Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zusammengefasst sind. Departments wurden jedoch nur in den Fällen errichtet, in denen durch die Zusammenlegung mehrerer, bisher in Form von Instituten nach UOG 93 organisierten Fächern, Effizienzsteigerungen und Synergien möglich erschienen.

Die Medizinischen Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (§ 29 UG 2002). Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen (§ 29 (2) UG 2002). Der vorliegende Teil des Organisationsplanes beschränkt sich auf den medizinisch-theoretischen Bereich und dementsprechend auf die Errichtung von Organisationseinheiten gemäß § 20 UG 2002.

Die enge Zusammenarbeit von Theorie und Klinik war stets ein besonderes Charakteristikum der Innsbrucker Medizin. Die Medizinische Universität Innsbruck sieht diese Vernetzung als Stärke und möchte sie daher sowohl in der Forschung als auch in der Lehre weiter ausbauen. Bei der Gestaltung des Organisationsplanes für den theoretisch-medizinischen Bereich wurden daher die notwendigen Verknüpfungen mit der Klinik berücksichtigt.

II. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1

- (1) Der theoretisch-medizinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments und Institute.
- (2) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten mit unterschiedlichen Lehr- und Forschungsaufgaben gebildet werden.
 1. Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Organisationseinheiten zu Departments sind:
Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit wissenschaftlich benachbarter Fächer.
Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (core facilities);
abgestimmte Investitionsplanung und gemeinsame Gerätenutzung;
bedarfsorientierte, flexible Raumnutzung;
Schaffung schlanker, gemeinsamer Verwaltungsstrukturen.
 2. Departments sind strukturiert in Sektionen (Divisions). Die Sektionen (Divisions) sind Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
 3. Über Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen/Leitern der Sektionen ist eine Substrukturierung der Sektionen in Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories) möglich. Die über Zielvereinbarungen vorgenommene Binnenstruktur einer Sektion (Division) ist nicht Teil des Organisationsplanes im Sinne des § 20 UG 2002.
- (3) Organisationseinheiten, die nicht in Form von Departments eingerichtet sind, werden als Institute bezeichnet.
 1. Die Binnenstruktur der Institute erfolgt durch Zielvereinbarungen mit dem Institutsdirektor / der Institutsdirektorin in Form von Arbeitsgruppen (Task Forces) oder Laboratorien (Laboratories).
 2. Die über Zielvereinbarungen errichteten Arbeitsgruppen oder Laboratorien sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
 3. Im Interesse der Planungssicherheit sollten die gem. § 1 (3) Z 1 geschlossenen Vereinbarungen in der Regel durch die Dauer eines Projektes definiert sein und in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten.

§ 2

An der Medizinischen Universität Innsbruck sind für den theoretisch-medizinischen Bereich die folgenden Organisationseinheiten eingerichtet:

1. Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie.
Dieses Department wird mit dem Namen Biozentrum Innsbruck (Innsbruck-Biocentre) bezeichnet, bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:
 - Medizinische Biochemie;
 - Neurobiochemie;
 - Klinische Biochemie;
 - Biologische Chemie;
 - Zellbiologie;
 - Genomik und RNomik;
 - Molekularbiologie;
 - Exptl. Pathophysiologie und Immunologie;
 - Molekulare Pathophysiologie;
 - Entwicklungsimmunologie;
 - Bioinformatik.

2. Department für Physiologie und Medizinische Physik
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Physiologie und
- Biomedizinische Physik.

3. Department für Medizinische Genetik, Molekulare und Klinische Pharmakologie
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Zellgenetik;
- Genetische Epidemiologie;
- Humangenetik;
- Biochemische Pharmakologie;
- Molekulare und zelluläre Pharmakologie;
- Klinische Pharmakologie.

4. Department für Anatomie, Histologie und Embryologie
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Klinisch -Funktionelle Anatomie;
- Neuroanatomie;
- Histologie und Embryologie.

5. Department für Hygiene, Mikrobiologie und Public Health
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Hygiene und Medizinische Mikrobiologie;
- Virologie.

6. Institut für Pharmakologie

7. Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie
bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Medizinische Statistik und Informatik;
- Gesundheitsökonomie

8. Department für Pathologie

bestehend aus den Sektionen (Divisions) für:

- Allgemeine Pathologie
- Neuropathologie

9. Institut für Gerichtliche Medizin

III. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten für Forschung und Lehre

§ 3

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen (§ 20 (5) UG 2002). Die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Sektionen (Divisions) durch das Rektorat.

(2) Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit mit Forschungs – und Lehraufgaben kann in besonders begründeten Fällen auch eine Universitätsdozentin/ ein Universitätsdozent vom Rektorat mit der Leitung dieser Organisationseinheit betraut werden (§ 122 (5) UG 2002). In der Regel kommen für derartige Vorstandsfunktionen nur Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in Betracht, die bereits in Berufungsvorschlägen für Universitätsprofessuren in- oder ausländischer Universitäten oder gleichwertiger wissenschaftlicher Institutionen genannt worden waren oder auf Grund besonderer Leistungen eine derartige Berufung in den nächsten Jahren erwarten lassen. In diesen Fällen ist die betreffende Funktion intern im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck auszuschreiben. Gleichzeitig sind vom Rektorat die für die Bestellung erwarteten Qualifikationsvoraussetzungen im Mitteilungsblatt zu verkünden.

Dieser Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

- (3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 3 (1) nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.
- (4) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Departments erfolgt der Vorschlag für die Stellvertreterfunktion durch die Leiter der Sektionen (Divisions) des betreffenden Departments. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß.
- (5) Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gem. § 3 (4) können auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit neben den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der entsprechenden Einrichtung vom Rektorat bestellt werden.
Bei Organisationseinheiten, denen nur eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor zugeordnet ist, ist der Vorschlag mit dieser/diesem abzustimmen.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführender Direktor/Direktorin (Chairperson)“; die Leiterin bzw. der Leiter einer Sektion (Division) eines Departments die Bezeichnung „Direktor / Direktorin (Head of Division)“; die Leiterin bzw. der Leiter eines Institutes die Bezeichnung „Institutsdirektor/In (Head, Institute of...)“
- (7) Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter von Departments (§ 1(2)) beträgt 3 Jahre. Unmittelbare Wiederbestellung sollte vermieden werden. Die Funktionsperiode der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) § 1 (2) Z 2 und Institute § 1 (3), beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- Bei einer Änderung des Organisationsplanes (§ 14), die zu einer Auslassung einer Organisationseinheit führt, erlöschen die betreffenden Leitungsfunktionen mit dem Inkrafttreten der Änderung
- (8) Die Leiterinnen und Leiter aller Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben unterstehen unmittelbar der Dienstherrschaft des Rektors.
- (9) Die Bestellung von Leiterinnen bzw. Leitern von Organisationseinheiten erfolgt unter Einbeziehung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit entsprechend § 12 (3) Z 1.
- (10) Die Leiterinnen und Leiter der Sektionen von Departments (§1 (2) Z 2) und Instituten (§1 (3)) haben folgende Aufgaben:
1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal.
 2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Universitätspersonal.
 3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vermittlung zwischen der/dem geschäftsführende/n Direktorin/Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions).
 4. Entscheidung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Ressourcen.
 5. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
 6. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit gem. § 13 (2) UG 2002.
 7. Organisation und Koordination der Forschungstätigkeit auf der Basis der Zielvereinbarungen.
 8. Durchführung der der Organisationseinheit durch das Rektorat im Wege des/der Vizerektorin/Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zugewiesenen Lehraufgaben.

9. Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Anhörungsrechtes bei Personalaufnahmeverfahren gem. § 107 (3) UG 2002.

10. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen.

(11) Den Leiterinnen und Leitern von Departments (geschäftsführenden Direktoren/Innen) obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der einzelnen Sektionen (Divisions) des Departments überschreiten. Dazu zählen insbesondere:

1. Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Sektionen (Divisions).

2. Koordination der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) sowie Vermittlung der Zielvereinbarungen des Departments mit dem Rektorat.

3. Leiterinnen und Leiter der Institute schließen für ihre Organisationseinheiten Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab. Bei Departments erfolgt der Abschluss der Zielvereinbarungen intern durch Vereinbarungen zwischen dem geschäftsführenden Direktor des Departments und den Direktorinnen und Direktoren der Sektionen (Divisions). Der geschäftsführende Direktor/Direktorin des Departments schließt auf der Basis der Zielvereinbarungen mit den Direktoren/Innen der Sektionen die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ab.

4. Entscheidung über Errichtung, Finanzierung und Wartung gemeinsamer Einrichtungen.

5. Koordinierung der Raumzuweisung an die Sektionen (Divisions) und gemeinsamen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Raumbedürfnisse für die Lehre.

6. Leitung der Gebäudeverwaltung (Facility Management) für die vom Department benutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

7. Formulierung von Anträgen an das Rektorat über die Weiterführung, Auflassung oder Neuerrichtung von Sektionen (Divisions).

8. Organisation und Koordination der Evaluierung der Leistungen des Departments in Forschung und Lehre.

9. Einberufung und Leitung der Departmentkonferenz gem. § 4 (1)

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane

§ 4

(1) Den Vorständen der Departments steht zu ihrer Beratung eine Departmentkonferenz zur Verfügung. Die Departmentkonferenz dient ferner der notwendigen Kommunikation und Abstimmung der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (Divisions) bei der Erarbeitung der strategischen Ziele des Departments sowie der Koordination der laufenden Forschungs- und Lehrtätigkeit.

(2) Die Departmentkonferenz besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Sektionen (Divisions) des Departments, gewählten Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments. Die Wahl regelt die vom Senat zu beschließende Wahlordnung, zwei von der Hochschülerschaft entsandten Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin, bzw. einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals gem. § 94 (3) UG 2002.

(3) Bei Departments, denen weniger als drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, sind abweichend von den Bestimmungen des § 4 (1), zwei Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 94 (2) Z 2 UG 2002) zu wählen, von denen eine(r) die *venia docendi* besitzen muss. Im Übrigen entspricht die Zusammensetzung den Bestimmungen des § 4 (2).

- (4) Die Departmentkonferenz muss vom Vorstand mindestens einmal im Semester einberufen werden. Im Übrigen liegt es im Ermessen des Departmentvorstandes zu entscheiden, in welchen Fällen er eine Beratung durch die Departmentkonferenz für zweckmäßig hält. Wünschen von Mitgliedern der Departmentkonferenz auf Einberufung ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Departmentkonferenz ist nicht bevollmächtigt, Entscheidungen zu treffen.
- (5) Auf der Ebene der Sektionen sind keine besonderen Beratungsorgane vorgesehen, allerdings sind die Leiterinnen und Leiter verpflichtet, die Angehörigen der Sektion sowie die von ihr betreuten Studierenden über wesentliche Entscheidungen zu informieren.
- (6) An Instituten sind Institutskonferenzen einzurichten. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes

§ 5

- (1) Die Vorstände der Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Studienbetriebes erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal, Budget). Das Ausmaß der entsprechenden Ressourcen ist durch die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zu vereinbaren und vom Rektorat nach Maßgabe der Leistungsvereinbarungen verbindlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuweisung der Lehraufgaben an die einzelnen Organisationseinheiten erfolgt durch das Rektorat im Wege der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten.
- (3) Falls in einem Department für die Lehre in verschiedenen Fächern mehrere Sektionen (Divisions) zuständig sind, kann auf Vorschlag der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten durch das Rektorat ein(e) Fachvertreter(in) bestellt werden, an den die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten Kompetenzen delegiert, die zur lokalen Organisation und Koordination in den betreffenden Fächern zweckmäßig erscheinen. Hierzu können insbesondere zählen: Einteilung des für die Durchführung der Lehrveranstaltungen notwendigen Personals (in Abstimmung mit den Sektionsleiterinnen und Sektionsleitern, den Modul-Koordinatoren) und der Abteilung für Lehr- und Studienangelegenheiten; Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Geräte in Abstimmung mit dem Vorstand des Departments.
- (4) Als Fachvertreter(innen) gem. Abs. 3 kommen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in Betracht, die für das entsprechende Fach berufen wurden.

VI. Organisation der Forschung

§ 6

- (1) Die Medizinische Universität Innsbruck strebt an, die Forschung durch Schaffung von Schwerpunkten zu koordinieren. Die Formulierung der Schwerpunkte erfolgt im Rahmen des Entwicklungsplanes.
- (2) Die Schwerpunkte werden in der Regel mehrere Organisationseinheiten miteinander vernetzen. Im Interesse einer leistungsfähigen Forschungsstruktur sollen die betreffenden Arbeitsgruppen eine der Fragestellung angepasste Organisation vorschlagen und mit dem Rektorat durch einen von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des betreffenden Schwerpunktes gewählten Sprecher kommunizieren.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Organisation eines Forschungsschwerpunktes erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Leiterinnen und Leitern der beteiligten Organisationseinheiten. Die Schwerpunktorganisationen sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 UG 2002.
- (4) Der Sprecher des Schwerpunktes ist berechtigt, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Erreichung der von der Universität beschlossenen Ziele des Schwerpunktes zu führen. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind bei den Verhandlungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

- (5) Im Interesse der Sicherung der Freiheit der Forschung (§ 2 UG 2002) sowie zur Schaffung kreativer Freiräume zur Entwicklung innovativer Konzepte, sind an den Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben auch Projekte zu ermöglichen, die nicht in den Rahmen eines etablierten Schwerpunktes fallen. Die von Angehörigen der Organisationseinheiten im Rahmen derartiger Projekte zu erbringenden Leistungen sind in Form von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Einheiten zu vereinbaren.

VII. Nachwuchsförderung

§ 7

An den Organisationseinheiten sind im Rahmen der Zielvereinbarungen Maßnahmen zur Nachwuchsförderung einzuplanen.

Als solche sind vorzusehen:

1. Für besondere qualifizierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die innerhalb oder außerhalb der Medizinischen Universität tätig sind und als Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren in Betracht kommen: Betreuung mit der Leitung einer Sektion (Division) eines Departments für 5 Jahre oder Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer unabhängigen Arbeitsgruppe (innerhalb einer Sektion (Division) eines Institutes) über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem Rektorat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin einer Organisationseinheit. Die Zielvereinbarungen sollen beinhalten: Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Geräten, Budget, Personal in der Regel für 5 Jahre.
2. Für besonders qualifizierte jüngere wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch Ernennung zum/zur Leiter/Leiterin einer Arbeitsgruppe über verbindliche Zielvereinbarungen mit dem/der Leiter/Leiterin einer Organisationseinheit.

Teil B: Organisationsplan für den Klinischen Bereich

I. Präambel

Der Klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten des A.ö. Landeskrankenhauses Innsbruck sind.

II. Organisationseinheiten mit Aufgaben der Krankenversorgung, Forschung und Lehre im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 8

(1) Der medizinisch-klinische Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck gliedert sich in Departments, Universitätskliniken, Gemeinsame Einrichtungen und Abteilungen.

(2) Ausschließlich die Universitätskliniken sind Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002.

(3) Die Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, in denen im Rahmen der Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.

(4) Departments sind Einrichtungen, die durch Zusammenfassung mehrerer Universitätskliniken und/oder Gemeinsamer Einrichtungen gebildet werden. Auf der Ebene der Departments soll die Koordination der Forschung, Lehre, Fortbildung, Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie des effizienten Ressourceneinsatzes erfolgen.

(5) Ziele der Zusammenfassung mehrerer Einheiten zu Departments sind:

- Synergiegewinn durch Förderung der Zusammenarbeit klinisch und wissenschaftlich benachbarter Fächer;
- Effizienzsteigerung bei der Nutzung der Ressourcen z.B. Gerätenutzung;
- Abstimmung im Bereich der Lehre.

(6) Gemeinsame Einrichtungen sind Einrichtungen, die unter Beteiligung mehrerer Kliniken für besondere Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre bzw. zur Erfüllung spezifischer ärztlichen Aufgaben errichtet sind.

(7) Abteilungen sind Subeinheiten von Universitätskliniken, die der konzentrierten Forschung im jeweiligen Fachbereich dienen.

§ 9

Im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende am A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck eingerichtete Organisationseinheiten:

(1) Department Operative Medizin

- Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
- Univ.-Klinik für Herzchirurgie
- Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie
- Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
- Univ.-Klinik für Urologie
Abteilung für Experimentelle Urologie
- Univ.-Klinik für Orthopädie
- Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
- Univ.-Klinik für Allgemeine und chirurgische Intensivmedizin

(2) Department Innere Medizin

- Univ.-Klinik für Innere Medizin I
Schwerpunkte: Gastroenterologie, Hepatologie und Endokrinologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin II
Schwerpunkte: Infektiologie, Immunologie, Pneumologie und Rheumatologie
Abteilung für Experimentelle Rheumatologie
Abteilung für Experimentelle Pneumologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin III
Schwerpunkte: Kardiologie und Angiologie
Abteilung für Experimentelle Angiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin IV
Schwerpunkte: Nephrologie und Hypertensiologie
- Univ.-Klinik für Innere Medizin V
Schwerpunkte: Hämatologie und Onkologie
Abteilung für Experimentelle Onkologie
- Gemeinsame Einrichtung für Internistische Notfall- und Intensivmedizin
Aufgabenbereich: Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung im Bereich der Notfall- und Intensivmedizin.
Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Univ.-Klinik für Innere Medizin II, Univ.-Klinik für Innere Medizin III, Univ.-Klinik für Innere Medizin IV und Univ.-Klinik für Innere Medizin V

(3) Department Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

- Univ.-Klinik für Psychiatrie I
Schwerpunkte: Affektive und schizophrene Störungen, Demenz- und Suchterkrankungen
Abteilung für Experimentelle Psychiatrie
- Univ.-Klinik für Psychiatrie II
Schwerpunkte: Angst-, Stress- und Traumafolgestörungen, Essstörungen
- Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie
- Univ.-Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

(4) Department Neurologie und Neurochirurgie

- Univ.-Klinik für Neurologie
Abteilung für Neurobiologie
- Univ.-Klinik für Neurochirurgie

(5) Department Frauenheilkunde

- Univ.-Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

(6) Department Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

- Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Univ.-Klinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen

(7) Department Radiologie

- Univ.-Klinik für Radiologie
(besondere Berücksichtigung der interventionellen Radiologie)
- Univ.-Klinik für Neuroradiologie

(8) Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

- Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung
- Univ.-Klinik für Kieferorthopädie
- Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

(9) Department Kinder- und Jugendheilkunde

- Univ.-Klinik für Pädiatrie I
Schwerpunkte: Gastroenterologie und Hepatologie, Transplantation, Hämatologie, Onkologie, Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie einschl. Diabetologie und Rheumatologie; Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen
- Univ.-Klinik für Pädiatrie II
Schwerpunkte: Neonatologie, NICU (Neonatal Intensive Care Unit), Frühgeborenen-Nachsorge, Risikokinder
- Univ.-Klinik für Pädiatrie III
Schwerpunkte: Kardiologie, Pneumologie, Allergologie und Zystische Fibrose

(10) Univ.-Klinik für Nuklearmedizin

(11) Univ.-Klinik für Strahlentherapie – Radioonkologie

(12) Univ.-Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie

Abteilung für Experimentelle Dermatologie

(13) Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie

(14) Gemeinsame Einrichtung für Gendermedizin

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre der Gender-Medizin sowie Krankenversorgung von Frauen nach deren spezifischen Bedürfnissen. Neben einer allgemeinen Ambulanz und einer Station sollen auch Spezialambulanzen (zB Türkinnenambulanz) und Spezialsprechstunden angeboten werden. Der Schwerpunkt der Anlaufstelle liegt auf Check-up, Erhebung des Risikoprofils, Prävention, Beratung und Information. Weiters richten die beteiligten Kliniken nach Bedarf Sprechstunden oder Ambulanzen mit ihnen zugeordnetem Personal in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums ein.

Beteiligte Kliniken: Univ.-Kliniken für Innere Medizin, Univ.-Kliniken für Frauenheilkunde, Univ.-Klinik für Neurologie, Univ.-Klinik für Urologie, Univ.-Klinik für Radiologie, Univ.-Klinik für Neuroradiologie und Univ.-Klinik für Orthopädie

(15) Gemeinsame Einrichtung für Neurowissenschaften

Aufgabenbereich: Forschung und Lehre in den Neurowissenschaften.

Beteiligte Kliniken: Univ.-Klinik für Neurologie, Univ.-Klinik für Neurochirurgie, Univ.-Klinik für Psychiatrie I und Univ.-Klinik für Psychiatrie II

III. Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 10 Leitung von Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)

(1) Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der jeweiligen Organisationseinheit gemäß § 32 Abs 1 UG durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik darf nur eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis bestellt werden.

(3) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Universitätsklinik darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.

(5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Dieser Organisationsplan in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

(6) Die Funktionsperioden von Leiterinnen und Leitern von Universitätskliniken und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses der bestellten Personen zur Medizinischen Universität Innsbruck oder, wenn die zu leitende Universitätsklinik nicht mehr besteht.

(7) Die Leiterin oder der Leiter einer Universitätsklinik führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

§ 11 Leitung von Departments

(1) Die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters eines Departments erfolgt auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren der im Department vertretenen Universitätskliniken und Gemeinsamen Einrichtungen durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Departments darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden.

(3) Bei Departments erfolgt eine Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Leiterin oder eines Leiters auf Vorschlag der Leiterinnen und der Leiter der im Department vertretenen Universitätskliniken und Gemeinsamen Einrichtungen durch das Rektorat. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden.

(5) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Direktorin“ oder „Geschäftsführender Direktor“.

§ 12 Leitung von Gemeinsamen Einrichtungen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der beteiligten Organisationseinheiten bestellt. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit einschlägiger Facharztqualifikation (des betreffenden Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, nur Fachärzte eines anderen hierfür in Betracht kommenden Sonderfaches) bestellt werden.

(3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinsamen Einrichtung führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

§ 13 Leitung von Abteilungen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der jeweiligen Universitätsklinik bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst befristet auf fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter kann nur eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität mit abgeschlossener Habilitation bestellt werden.

(3) Kommt ein Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nicht zustande, hat das Rektorat von sich aus die Bestellung vorzunehmen.

§ 14

Die Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich erfolgt unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 15 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken (Organisationseinheiten iSd § 20 UG 2002)

Die Leiterinnen und Leiter der Universitätskliniken haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal. In Angelegenheiten der Krankenversorgung unterliegen die Universitätsangehörigen den Weisungen der Regelungen der Anstaltsordnung. Ein Weisungsrecht der Organe der Krankenanstalt im Rahmen der universitären Aufgaben ist ebenso ausgeschlossen wie ein Weisungsrecht im Rahmen der Dienstaufsicht.
2. Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des § 29 Abs 8 UG 2002, der Satzung sowie der Richtlinien des Rektorates.
3. Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken obliegt die ärztliche Letztverantwortung für den von ihnen geleiteten Krankenanstaltenbereich.

§ 16 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter sonstiger Einrichtungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter von Departments haben folgende Aufgaben:

- Ausübung der Fachaufsicht über das dem Department zugeteilte Personal.
- Koordination der Forschung und Lehre.
- Koordination eines effizienten Ressourceneinsatzes.
- Koordination der Rotationsausbildung im Rahmen der Facharztausbildung sowie
- Fortbildungsmaßnahmen des ärztlichen Personals.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Gemeinsamen Einrichtungen haben folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Fachaufsicht über das der Gemeinsamen Einrichtung zugeteilte Personal. § 15 Z. 1 2. und 3. Satz dieses Organisationsplans gelten analog.
2. In Gemeinsamen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die Erbringung ärztlicher Leistungen gehört, obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Einrichtung. Für ärztliche Leistungen im Rahmen der von den beteiligten Kliniken nach Bedarf in den Räumlichkeiten des Frauengesundheitszentrums eingerichteten Sprechstunden und Ambulanzen obliegt die ärztliche Letztverantwortung der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Klinik.

(3) Leiterinnen und Leitern von Abteilungen obliegt die Fachaufsicht über das der Abteilung zugeteilte Personal.

IV. Kommunikations- und Beratungsorgane im Klinischen Bereich

§ 17

Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

V. Organisation des Lehr- und Studienbetriebes

§ 18

Die Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß, wobei im klinischen Bereich die „Sektionen (Divisions)“ und „Institute“ durch „Universitätskliniken“ zu ersetzen sind.

VI. Organisation der Forschung

§ 19

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

Teil C: Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen

§ 1 An der Medizinischen Universität Innsbruck bestehen folgende Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen:

1. Büro des Rektors
2. Poststelle
3. Stabsstelle Innenrevision
4. Servicecenter Evaluierung und Qualitätsmanagement
5. Servicecenter Communication, Public Relations & Media
6. Abteilung Finanzen
 - Rechnungswesen
 - Controlling
7. Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich
8. Servicecenter Forschung
9. Servicecenter Recht
10. OE Zentrale Versuchstieranlage

11. Büro der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung
12. Stabsstelle Personalrecht, Personalentwicklung und Frauenförderung
13. Personalabteilung
14. Amt der Universität
15. OE zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung sowie Geschlechterforschung

16. Büro des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten
17. Stabsstelle für Curriculumsentwicklung sowie Prüfungsent- und -abwicklung
18. Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten
19. Abteilung Internationale Beziehungen und Lernzentrum

20. OE Clinical Trial Center (CTC)
21. Abteilung für Informations-Kommunikations-Technologie
22. Büro des Universitätsrates
23. Büro des Senates
24. Büro des Betriebsrates für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck
25. Büro des Betriebsrates für die Allgemeinen Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck
26. Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 2 Leitung

Alle Organisationseinheiten mit Ausnahme des Büros des Universitätsrates, des Büros des Senates, des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, des Büros des Betriebsrates für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck und des Büros des Betriebsrates für die Allgemeinen Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck sind einem Mitglied des Rektorats laut Organigramm in Anlage 1 zugeordnet.

Das Büro des Rektors und die Poststelle werden vom/von der Rektor/in, die Büros der Vizerektor/inn/en werden vom/von der zuständigen Vizerektor/in geleitet.

Stabsstellen sind einem Mitglied des Rektorates direkt zugeordnet und unterliegen dessen unmittelbarer Dienst- und Fachaufsicht.

Das Amt der Universität wird gemäß § 125 Abs 1 UG 2002 vom/von der Rektor/in oder - wenn die Geschäftseinteilung für ein anderes Mitglied des Rektorates eine Zuständigkeit für Personalagenden vorsieht, die im Amt zu führen sind - von diesem Mitglied des Rektorates im Namen des Rektors geleitet.

Das Büro des Universitätsrates ist dem Universitätsrat, das Büro des Senats ist dem Senat, das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, das Büro des Betriebsrates für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen ist dem Betriebsrat für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und das Büro des Betriebsrates für die Allgemeinen Bediensteten dem Betriebsrat für die Allgemeinen Bediensteten zugeordnet. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht nehmen die jeweiligen Vorsitzenden wahr.

Die übrigen Organisationseinheiten gemäß § 1 werden durch vom Rektor bestellte Leiterinnen und Leiter geleitet.

Leitungsfunktionen, welche in Form einer zusätzlichen Planstelle für die betreffende Organisationseinheit zugewiesen werden, sind gemäß § 107 UG 2002 auszuschreiben. Leitungsfunktionen ohne zusätzliche Planstelle sind gemäß § 20 Abs 6 UG 2002 und § 25 Abs 7 Provisorische Satzung: Teil „Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität“ im Mitteilungsblatt auszuschreiben.

Die Auswahl der/des bestgeeigneten Bewerberin/Bewerbers hat unter gesetzes- und satzungskonformer Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Betriebsrates/Dienststellenausschusses für die Allgemeinen Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck zu erfolgen,

- a) für die Leitungsfunktion der ihm zugeordneten Organisationseinheiten durch den Rektor alleine,
- b) für die Leitungsfunktion der einer/einem Vizerektor/in zugeordneten Organisationseinheiten durch den Rektor auf Vorschlag der/des jeweiligen Vizerektorin/Vizerektors.

§ 3 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen:

- a) Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesenen Personal;
- b) Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung für die Tätigkeit der Organisationseinheit;
- c) Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen
- d) mit der dem gemäß § 2 zuständigen Vorgesetzten;
- e) Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen;
- f) Erstattung von Berichten über die Leistungen der Organisationseinheit gemäß § 13 Abs 2 UG 2002;
- g) Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung.

ORGANISATIONSPLAN

Anlage 1

